

# Richtlinie der Stadt Hamm über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Baumschutzes (Förderrichtlinie Baumschutz) vom 14.12.2021

## 1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Hamm gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jährlichen Haushaltssatzung, um den Schutz des Baumbestandes gemäß Satzung zum Schutz von Bäumen und anderen Holzgewächsen in der Stadt Hamm (Baumschutzsatzung) vom 14.12.2021 zu unterstützen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach Maßgabe dieser Richtlinie:

- 2.1 Pflege- und Sanierungsarbeiten nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege in der jeweils gültigen Fassung) sowie die Begutachtungen durch fachkundiges Personal nach FLL-Baumkontrollrichtlinien (in der jeweils gültigen Fassung) an Bäumen/Holzgewächsen aus dem „Förderprogramm Altbaum“. In das „Förderprogramm Altbaum“ können auf Antrag nach Ziff. 7.1 geschützte Bäume/Holzgewächse gem. § 1 Abs. 2 bis 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Hamm mit einem Stammumfang von 300 cm oder mehr aufgenommen werden. Bäume/Holzgewächse, die durch einen Beschluss der jeweiligen Bezirksvertretung vor dem 14.09.2021 in das Baumverzeichnis der Stadt Hamm aufgenommen worden sind, sind bis zu einem Ausschluss Bestandteil des „Förderprogramms Altbaum“. Nicht mehr fachgerecht gepflegte Bäume und Holzgewächse kann die Stadt aus dem „Förderprogramm Altbaum“ ausschließen.
- 2.2 Die reinen Anschaffungskosten (ohne Pflanz-, Pflege- und Erhaltungskosten) für eine fachgerechte Pflanzung von in der Pflanzliste (Anhang A) genannten, oder im Einzelfall anderen standortgerechten, Gehölzen.

## 3. Räumlicher Anwendungsbereich

- 3.1 Diese Richtlinie gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen.
- 3.2 Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf durch Landschaftspläne, ordnungsbehördliche Verordnungen oder Sicherstellungsanordnungen ausgewiesene Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile.
- 3.3 Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes.

## 4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungen können natürliche Personen, die Eigentümerin oder Eigentümer des entsprechenden Grundstücks sind, erhalten.
- 4.2 Zuwendungen können natürliche Personen, die Mieterinnen bzw. Mieter oder Nutzungsberechtigte des entsprechenden Grundstücks sind, erhalten, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer schriftlich zustimmen.

## **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 5.1 Zuwendungen werden nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung nach Ziff. 7.3 bzw. Ziff. 7.4 und nur dann bewilligt,
- a) wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
  - b) wenn der Maßnahmenstandort langfristig gesichert ist, d.h. zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht absehbar ist, dass der Maßnahmenstandort in Zukunft (min. 15 Jahre) durch Baumaßnahmen o.Ä. überplant oder beeinträchtigt wird,
  - c) wenn keine rechtliche Verpflichtung zu entsprechenden Maßnahmen nach der Baumschutzsatzung oder sonstigen Rechtsvorschriften besteht,
  - d) wenn keine anderen Fördermittel für die beantragte Maßnahme in Anspruch genommen wurden,
  - e) wenn die Bäume/Holzgewächse keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen oder in Zukunft unterliegen sollen,
  - f) wenn im Fall der Ziff. 2.1 die beabsichtigte Maßnahme den dort genannten Vorgaben entspricht und sich der Baum bzw. das Holzgewächs in einem Zustand fachgerechter Pflege befindet und
  - g) wenn im Fall der Ziff. 2.2 das beabsichtigte Pflanzmaterial den dort genannten Vorgaben entspricht und mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:
    - aa) Baumschulmaß 20-25 cm Stammumfang
    - bb) geeignete Container- oder Ballenware,
    - cc) dreimal verschult (verpflanzt),
    - dd) mit durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand,
  - h) wenn der Antragsstellende im Fall der Ziffer 2.2 schriftlich erklärt für die sachgerechte Pflege der Pflanzung über einen Zeitraum von 15 Jahren Sorge zu tragen und im Falle eines durch den Antragsstellenden oder von ihm oder ihr Beauftragten verursachten Schadens für Ersatz zu sorgen.

## **6. Art und Höhe der Zuwendungen**

- 6.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und des bewilligten Förderumfangs und beträgt maximal
- a) bis 50 % der Kosten für Maßnahmen nach Punkt 2.1 dieser Richtlinie. Die maximale Fördersumme ist dabei auf 1.000 € je Antragstellenden je Kalenderjahr begrenzt.
  - b) bis 50 % der Kosten für Maßnahmen nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie. Die maximale Fördersumme ist dabei auf 500 € je Antragstellenden je Kalenderjahr begrenzt.
  - c) Zuwendungen unter 150 € werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

## **7. Antragsverfahren und Bewilligung**

- 7.1 Ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Altbaum“ ist bei der Stadt Hamm schriftlich zu stellen und muss folgendes enthalten:
- Art des Baumes/Holzgewächses,

- Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden,
- Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, ggf. Anschrift des Grundstücks),
- Lageplan mit Standortmarkierungen aller im Antrag benannten Bäume/Holzgewächse (die Stadt Hamm behält sich vor erforderlichenfalls den Maßstab des Lageplans festzulegen),
- Aktuelles Foto des Baumes/Holzgewächses.

Zudem ist für die Aufnahme in das Förderprogramm „Altbaum“ eine örtliche Begutachtung der Bäume/Holzgewächse durch Personal oder Beauftragte der Stadt Hamm erforderlich.

- 7.2 Ein Antrag auf Förderung gem. Ziff. 2.1 ist bei der Stadt Hamm schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind ein Angebot und aktuelle Fotos des Baumes/Holzgewächses beizufügen. Die Stadt kann den Zustand des Baumes/Holzgewächses durch Mitarbeitende vor Ort zu überprüfen, dazu ist ihnen, nach angemessener Vorankündigung, durch den Antragstellenden Zutritt zum entsprechenden Grundstück zu gewähren.
- 7.3 Ein Antrag auf Förderung gem. Ziff. 2.2 ist schriftlich bei der Stadt Hamm zu stellen. Dem Antrag sind ein Angebot, ein Lageplan und eine Verortung (Gemarkung, Flur, Flurstück) des Pflanzstandortes beizufügen. Zudem ist dem Antrag eine Verpflichtungserklärung des Antragsstellenden gem. Ziffer 5.1 Buchst. h) über die dauerhafte Sicherung der Pflanzung beizufügen.
- 7.4 Für die Beantragung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie, sowie die Beantragung einer Aufnahme in das Förderprogramm „Altbaum“ sind die, bei der Stadt Hamm erhältlichen, Vordrucke zu verwenden.
- 7.5 Bescheide über die Bewilligung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie können Nebenbestimmungen enthalten.
- 7.6 Die Bewilligung erfolgt durch die Stadt Hamm, Der Oberbürgermeister, Umweltamt.
- 7.7 Die Stadt Hamm entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen, für das „Förderprogramm Altbaum“ zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Auszahlung der Bewilligung erfolgt im Wege der nachträglichen Erstattung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und des bewilligten Förderumfangs.

## **8. Maßnahmendurchführung, Verwendungsnachweis und Widerruf der Bewilligung**

- 8.1 Eine geförderte Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Sie muss innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides abgeschlossen sein. Die Vorgaben der Ziff. 2.1 bzw. 2.2 sind bei der Maßnahmendurchführung einzuhalten, im Fall der Ziff. 2.2 einschließlich der in Ziff. 5.1 Buchst. g) genannten Voraussetzungen. Im Fall der Ziff. 2.1 muss sich der Baum bzw. das Holzgewächs bei Abschluss der Maßnahme weiterhin in einem Zustand fachgerechter Pflege befinden.
- 8.2 Die Umsetzung der bewilligten Maßnahme gemäß Ziff. 8.1 ist der Stadt Hamm mittels eines Verwendungsnachweises zu bestätigen. Mit dem Verwendungsnachweis sind zudem die tatsächlich entstandenen Kosten unter Vorlage ordnungsgemäßer und prüffähiger Rechnungen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss der Stadt spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme zugegangen sein. Auf Verlangen sind der Stadt

weitere Unterlagen oder Informationen vorzulegen. Die Stadt kann zudem den von der Maßnahme betroffenen Baum bzw. das von der Maßnahme betroffene Holzgewächs in Augenschein nehmen. Hierzu ist den Mitarbeitenden der Stadt nach angemessener Vorankündigung Zutritt zum entsprechenden Grundstück zu gewähren.

- 8.3 Die Voraussetzungen der Ziff. 5.1 Buchst. c) bis e) müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Verwendungsnachweises weiterhin gegeben sein. Andere Fördermittel dürfen für die Maßnahme auch über diesen Zeitpunkt hinaus nicht in Anspruch genommen werden. Die sich aus Ziffer 5.1 Buchst. h) ergebenden Verpflichtungen sind über den dort angegebenen Zeitraum zu erfüllen.
- 8.4 Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Ziff. 8.1 bis 8.3 ist der Bewilligungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen. Eine bereits ausgezahlte Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger in diesem Fall zu erstatten.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anhang zur Richtlinie der Stadt Hamm über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Baumschutzes

### A ) Pflanzliste für die Richtlinie der Stadt Hamm über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Baumschutzes (regelmäßig verwendete Arten)

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldulme (*Ulmus minor*)
- Bergulme (*Ulmus glabra*)
- Flatterulme (*Ulmus laevis*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Hängebirke (*Betula pendula*)
- Silberweide (*Salix alba*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Waldkiefer (*Pinus sylvestris*)
- Europäische Lärche (*Larix decidua*)